Satzung

der Gemeinde Westoverledingen

über den Ablösungsbetrag

für nicht herzustellende Einstellplätze

vom 12. Juni 1996

<u>Satzung</u>

der Gemeinde Westoverledingen über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S.229), zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993. (Nds. GVBI. S. 359) und des § 47 a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 19.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde Westoverledingen dafür zu zahlen hat, daß notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 4.000,00 DM * (2.045,17 €) je Einstellplatz festgelegt.

§ 3

Ablösungspflichtige

Ablösungspflichtige sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Westoverledingen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 03.03.1975 außer Kraft.

Westoverledingen, den 12. Juni 1996

Gemeinde Westoverledingen

Bürgermeister

Gemeindedirektor